

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. November 1992

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 12 RK 56/92

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Gelsenkirchen,
Gelsenkirchen, Maelostraße 8,
vertreten durch den AOK-Landesverband Westfalen-Lippe,
Dortmund-Hörde, Nortkirchenstraße 103,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster, Wareндorfer Straße 26.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
23. November 1992 durch den Vorsitzenden Richter **B o r g o l t e** ,
die Richter **D r . P e t e r s** und **T h i e l e** sowie die ehrenamtlichen
Richter **S e m m e l b a u e r** und **D r . D u f n e r**
für Recht erkannt:

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 2. April 1992 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, die unter Betreuung durch einen Betreuungsverein in einem Heim lebt, ist seit November 1989 freiwilliges Mitglied der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse. Die Kosten der Unterbringung und die Beiträge zur Krankenversicherung trägt der beigeladene Landschaftsverband nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Der Beitragsbemessung für das Jahr 1989 legte die Beklagte satzungsgemäß 60 vH der monatlichen Bezugsgröße zugrunde. Der dies regelnde Bescheid vom 24. Januar 1990, der an die Klägerin persönlich gerichtet war, enthielt ua den Hinweis, ab 1. Januar 1990 betrage der Monatsbeitrag 276,83 DM. Nach einer an den Beigeladenen gerichteten schriftlichen Ankündigung setzte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Februar 1990, der nunmehr dem gesetzlichen Vertreter der Klägerin zuging, die monatlichen Beiträge für das Jahr 1990 unter Zugrundelegung von Einnahmen in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Bezugsgröße auf 276,83 DM fest. Dazu berief sie sich auf eine Regelung in ihrer mit Wirkung vom 1. Januar 1990 geänderten Satzung, wonach bei Empfängern von Leistungen nach dem BSHG, die in Heimen untergebracht sind, als beitragspflichtige Einnahmen zwei Drittel der monatlichen Bezugsgröße, dh 2.193 DM, anzusetzen sind. Die Klägerin erhob Widerspruch und verlangte, die der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einnahmen dürften höchstens 60 vH der monatlichen Bezugsgröße betragen, was bei einem Beitragssatz von 12,9 vH ab 1. Januar 1990 zu einem Monatsbeitrag von 254,64 DM führe. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. April 1991).

Mit ihrer Klage hat die Klägerin weitergehend geltend gemacht, der Beitragsbemessung dürften nur Einnahmen in Höhe der Mindesteinnahmen-Grenze des § 240 Abs 4 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung -



(SGB V), also kalendertäglich der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden, weil nur Einnahmen in Höhe der Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt berücksichtigt werden dürften, diese aber unter der Mindesteinnahmengrenze des § 240 Abs 4 SGB V lägen.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 2. April 1992 den angefochtenen Bescheid aufgehoben, soweit die Beklagte der Beitragsbemessung kalendertäglich Einnahmen zugrunde legt, die über dem 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße liegen. Die Satzungsregelung verstoße gegen § 240 SGB V. Da es derzeit an einer ausreichenden Rechtsgrundlage zur Beitragsbemessung für in Heimen untergebrachte Sozialhilfeempfänger mangle, könne bis zur Neuregelung in der Satzung nur der gesetzliche Mindestbeitrag erhoben werden.

Gegen das Urteil des SG richtet sich die Sprungrevision der Beklagten, mit der sie eine Verletzung des § 240 SGB V rügt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG vom 2. April 1992 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und der Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das Urteil des SG im Ergebnis für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Wie das SG zutreffend entschieden hat, ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig, soweit er einen höheren als den gesetzlichen monatlichen Mindestbeitrag festsetzt.

Die Beklagte durfte im angefochtenen Bescheid eine Festsetzung der Beiträge für das Jahr 1990 vornehmen. Insbesondere stand dem kein bindend gewordener früherer Beitragsbescheid entgegen; denn der allenfalls in Betracht kommende Bescheid vom 24. Januar 1990, dessen Wirksamkeit ohnehin wegen der nicht



festgestellten Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter der Klägerin zweifelhaft ist, war in seiner Wirkung auf das Jahr 1989 beschränkt und enthielt sogar den Hinweis darauf, daß ab 1. Januar 1990 der Monatsbeitrag 276,83 DM betrage.

Die Beklagte durfte jedoch nicht - wie in der ab Januar 1990 geltenden Fassung ihrer Satzung vorgesehen ist - der Beitragsbemessung die darin festgelegten Einnahmen in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Bezugsgröße iS des § 18 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV), nämlich 2.193 DM, zugrunde legen.

Nach der Neufassung der Satzung erhielt deren § 15 Abs 2 unter Beitragsklasse 900 folgende Fassung: "Die Beiträge werden nach folgenden Beitragsklassen festgesetzt: Empfänger von Leistungen nach dem BSHG, die in Heimen untergebracht sind, zwei Drittel der monatlichen Bezugsgröße". Diese Satzungsbestimmung ist jedoch mit § 240 SGB V nicht vereinbar.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft getretene Vorschrift des § 240 SGB V sieht in Abs 1 vor, daß für freiwillige Mitglieder die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt wird (Satz 1) und dabei sicherzustellen ist, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (Satz 2). Nach Abs 2 Satz 1 muß die Satzung der Krankenkasse mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten zugrunde zu legen sind. Nach Abs 4 gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Die Satzung kann auch Beitragsklassen vorsehen (Abs 5).

Mit ihrer Festlegung von zwei Dritteln der monatlichen Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage für freiwillig versicherte, in Heimen lebende Sozialhilfeempfänger hat die Beklagte die Verhältnisse der Klägerin nicht hinreichend berücksichtigt. Der erkennende Senat hat zu dem vor Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) bestehenden Rechtszustand entschieden, daß die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dienenden laufenden Leistungen der Sozialhilfe zum Grundlohn des freiwillig krankenversicherten Sozialhilfeempfängers nach § 180 Abs 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gehören (Urteil vom 11. April 1984 in SozR 2200 § 180 Nr 18) und dies im wesentlichen wie folgt begründet: Bereits die in



der Vorschrift enthaltene begriffliche Verknüpfung von "Arbeitsentgelt" und "sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt" spreche dafür, daß neben dem Arbeitsentgelt auch die diesem vergleichbaren, dem allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einnahmen bei der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter zu berücksichtigen seien. Sozialhilfeleistungen könnten im sprachlichen wie im wirtschaftlichen Sinne als Einnahmen zum Lebensunterhalt angesehen werden. Dies werde durch die Gesetzesmaterialien zum Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) bestätigt, durch das § 180 Abs 4 RVO mit Wirkung vom 1. Juli 1977 neugefaßt wurde. Im Bericht des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der diese Neufassung vorgeschlagen hatte, werde in der Begründung dieses Vorschlages ausgeführt, daß zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt auch die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG mit Ausnahme der einmaligen Zuwendungen aus besonderen Anlässen gehörten (vgl BT-Drucks 8/338, S 60). Auch ließen sich aus dem Prinzip des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) keine überzeugenden Gründe gegen die beitragsrechtliche Berücksichtigung der Sozialhilfeleistungen, jedenfalls der laufenden Leistungen nach den §§ 21, 22 BSHG, herleiten.

Die Einbeziehung der Sozialhilfe in die Beitragsbemessung ist mit dem Außerkrafttreten des § 180 Abs 4 Satz 1 RVO und dem Inkrafttreten des § 240 SGB V nicht beseitigt worden. Im Verhältnis zu den vor dem 1. Januar 1989 für freiwillig Versicherte maßgebenden Grundlagen der Beitragsbemessung (Arbeitsentgelt und sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt) wird auch durch die jetzt geltende Regelung zum Ausdruck gebracht, daß sämtliche Einnahmen, die dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, zu berücksichtigen sind und nicht etwa nur die dem Arbeitsentgelt vergleichbaren oder die der Einkommensteuer unterliegenden Einnahmen. Dies wird durch die Begründung des Entwurfs des GRG zu Art 1 § 249 (BT-Drucks 11/2237, S 225) bestätigt, der unverändert dem jetzigen § 240 SGB V entspricht. Danach bedeutet die Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, daß alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Die Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff BSHG, auf die bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht (§ 4 Abs 1 Satz 1 BSHG), erhöhen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der freiwillig Versicherten iS des § 240 Abs 1 Satz 2 SGB V und sind daher - im Wege einer



Satzungsregelung - der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. Dafür, daß bestimmte Einnahmen, die - wie Sozialhilfeleistungen - als beitragspflichtige Einnahmen zum Lebensunterhalt nach früherem Recht angesetzt wurden, künftig von der Beitragsbemessung ausgenommen werden sollten, liegen dagegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Beklagte hat jedoch zu Unrecht der Beitragsbemessung auch den Anteil der Sozialhilfe zugrunde gelegt, der nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt entfiel.

Bei einer Heimunterbringung, wie bei der Klägerin, gewährt der Sozialhilfeträger - abgesehen von einem Taschengeld - Sachleistungen, die teilweise als Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 ff BSHG), teilweise als Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27 ff BSHG) zu werten sind. In seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 (BSGE 56, 101 = SozR 2200 § 180 Nr 15) hat der erkennende Senat entschieden, daß bei der damals nach § 180 Abs 4 Satz 3 RVO zu treffenden Bestimmung des Grundlohns für freiwillig versicherte, in Heimen oder Anstalten untergebrachte Sozialhilfeempfänger nur der Anteil der Leistungen zu bewerten ist, der der Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt, nicht dagegen der Anteil, der der Hilfe in besonderen Lebenslagen dient. Er hat dies unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien zum KVKG (aaO) und die bis dahin ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Ausschluß zweckgebundener Leistungen aus der Beitragsbemessung (Beschädigten-Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz: BSGE 50, 243 = SozR 2200 § 180 Nr 5; Wohngeld: SozR 2200 § 180 Nrn 7 und 10; Kindergeld: SozR 2200 § 180 Nrn 7 und 9) damit begründet, daß die Leistungen nach den §§ 27 ff BSHG gezielt zur Bewältigung bestimmter Lebenssituationen gewährt werden und uneingeschränkt für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen müssen. Im übrigen werde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten, an der sich ihre Beitragsbelastung - in einer wesentlich vom Prinzip des sozialen Ausgleichs bestimmten Versicherung - orientieren müsse, durch solche zweckgebundenen Sozialleistungen in der Regel nicht erhöht. Hieran hält der Senat auch unter der Geltung des § 240 SGB V fest, weil zwar die Hilfen zum Lebensunterhalt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit iS des § 240 Abs 1 Satz 2 SGB V mitprägen, bei einer nach wie vor grundsätzlich einnahmeorientierten Beitragsbemessung jedoch solche "Einnahmen" weiterhin unberücksichtigt bleiben müssen, die - wie die Leistungen nach den §§ 27 ff BSHG - die Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht erhöhen, sondern zweckbestimmt be-



sondere Defizite ausgleichen (vgl. Peters in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand 1. Januar 1992, § 240 SGB V, RdNr 20).

Bei einer Beitragspflicht von Hilfen zum Lebensunterhalt und einer Beitragsfreiheit von Hilfen in besonderen Lebenslagen stellen sich insbesondere bei Versicherten, die in Heimen leben und betreut werden, schwierige Abgrenzungsfragen. Zu den vergleichbaren Problemen des früheren Rechts hat der Senat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 (aaO) ausgeführt, daß bei dem hier in Frage stehenden Personenkreis der Anteil der Sozialhilfeleistungen, der der Hilfe zum allgemeinen Lebensunterhalt dient, zahlenmäßig nicht oder nur schwer bestimmbar ist, so daß es für sie einer in der Satzung aufzunehmenden besonderen Bewertungs- oder Einschätzungsentscheidung der Krankenkasse bedarf. Dieses Erfordernis hält der Senat auch nach Inkrafttreten des GRG für unverzichtbar, da sich an den Schwierigkeiten, die Anteile an den Sozialhilfeleistungen voneinander abzugrenzen, nichts geändert hat. Die allgemeinen Bestimmungen über die Beitragsbemessung für freiwillig Versicherte in einer Satzung reichen für die in Heimen untergebrachten Sozialhilfeempfänger nicht aus; vielmehr sind Sonderregelungen erforderlich, die den besonderen Verhältnissen dieses Personenkreises Rechnung tragen. Daran fehlt es in der Satzung der Beklagten. Deshalb kann eine über den Mindestbeitrag nach § 240 Abs 4 SGB V hinausgehende Beitragsfestsetzung keinen Bestand haben. Eine Zurückverweisung an die Vorinstanz, wie sie der Senat in anderen Verfahren vorgenommen hat (zB Urteil vom 15. September 1992 - 12 RK 51/91, zur Veröffentlichung bestimmt), weil allgemeine Satzungsregelungen ausreichen konnten, anhand tatsächlich vorhandener Einnahmen einen über der Mindestgrenze liegenden Beitrag zu bemessen, kam hier nicht in Betracht.

Eine über die fiktiven gesetzlichen Mindesteinnahmen hinausgehende Beitragsbemessungsgrundlage kann die Beklagte gegenüber der Klägerin erst anwenden, wenn sie ihre Satzung entsprechend den in dieser Entscheidung aufgestellten Kriterien geändert hat. Sie kann dabei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Typisierungen und Pauschalierungen vornehmen, wie sie der Senat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 (aaO) für zulässig gehalten hat. Insbesondere hält es der Senat danach für zulässig, ein Mehrfaches des Regelsatzes (§ 22 BSHG) zur Grundlage für die Beitragsbemessung zu machen, wenn eine - im Benehmen mit den im Zuständigkeitsbereich der Beklagten vorhandenen Sozialhilfeträgern durchzuführende - Berechnung der Durchschnittshöhe der Anteile an Sozialhilfe, die bei



in Heimen untergebrachten Sozialhilfeempfängern anzusetzen sind, in etwa zum gleichen Ergebnis kommt. Bruchteile der Bezugsgröße, die die Beklagte hier zum Maßstab genommen hat, sind jedoch, wie in dem früheren Urteil ausdrücklich dargelegt, kein tauglicher Anknüpfungspunkt, weil die Bezugsgröße am durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Rentenversicherten ausgerichtet ist (§ 18 SGB IV) und dieses zu Einnahmen von Sozialhilfeempfängern keine Bezüge aufweist. Wegen der seit langem bestehenden rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Beitragsbemessung für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger ist im übrigen eine nähere Regelung durch den Gesetzgeber angezeigt; sie steht auch für eine künftige Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern in die Versicherungspflicht noch aus (Art 26 Abs 2 des Entwurfs eines Gesundheits-Strukturgesetzes, BT-Drucks 12/3608 S 60, 156).

Die Beklagte kann die angegriffene Satzungsregelung auch nicht damit rechtfertigen, daß § 240 SGB V über dessen Abs 4 hinaus für bestimmte Personengruppen unabhängig von den wirklichen Einnahmen die Festlegung fiktiver Mindesteinnahmen durch die Satzung zulasse. Dazu hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 15. September 1992 (SozR 3-2500 § 240 Nr 9, demnächst auch in BSGE Bd 71) entschieden, daß eine Krankenkasse nicht über die wirklichen Einnahmen eines freiwillig Versicherten hinaus in ihrer Satzung für alle freiwillig Versicherten oder für eine bestimmte Personengruppe davon eine die Mindesteinnahmen nach § 240 Abs 4 SGB V überschreitende besondere Mindesteinnahmengrenze festlegen darf, sondern die wirklich erzielten Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen hat. Er hat dies ua damit begründet, daß die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds durch seine tatsächlichen und nicht durch fiktive Einnahmen bestimmt wird. Daß die Beklagte mit den zwei Dritteln der monatlichen Bezugsgröße, die sie bei der Klägerin als beitragspflichtige Einnahmen unterstellt hat, die wirklichen "Einnahmen" der Klägerin, nämlich den auf die Hilfe zum Lebensunterhalt fallenden Anteil deutlich überschritten hat, zeigt sich daran, daß zwei Drittel der monatlichen Bezugsgröße im Jahre 1989 2.193 DM betrug, der auf die monatliche Hilfe zum Lebensunterhalt fallende Anteil an Sozialleistungen dagegen offensichtlich niedriger war.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)